



Brüssel, den 13. Februar 2020  
(OR. en)

5986/20

PI 15

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 5563/20, 14923/19

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung einer Vorsitzenden einer Beschwerdekammer und zur Verlängerung der Amtszeit eines Vorsitzenden einer Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum  
– Annahme

1. Mit Schreiben vom 19. November 2019 an den Generalsekretär des Rates hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) dem Rat eine Liste mit drei Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden einer Beschwerdekammer der EUIPO übermittelt<sup>1</sup>.
2. Zwei dieser drei Kandidaten haben in der Folge mit Schreiben vom 17. Januar 2020 bzw. vom 23. Januar 2020 ihre Kandidatur zurückgezogen<sup>2</sup>.
3. Gemäß Artikel 166 Absatz 1 und im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 158 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1001 über die Unionsmarke hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments die verbleibende Kandidatin am 27. Januar 2020 angehört und seinen Standpunkt in einem Schreiben vom 29. Januar dargelegt<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 14569/19.

<sup>2</sup> Dok. 5401/20 und 5518/20.

<sup>3</sup> Dok. 5562/20.

4. Am 30. Januar wurden die Delegationen gebeten, bis zum 10. Februar 2020 mitzuteilen, ob sie Einwände gegen die vorgeschlagene Ernennung der in Nummer 3 genannten Kandidatin haben<sup>4</sup>.
5. In Bezug auf eine zweite Ernennung für das EUIPO hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats des EUIPO mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 dem Rat vorgeschlagen, die Amtszeit eines Vorsitzenden einer Beschwerdekommission zu verlängern. Dieses Schreiben wurde den Delegationen am 9. Dezember 2019<sup>5</sup> übermittelt, und sie wurden in diesem Zusammenhang ersucht, bis zum 10. Januar 2020 mitzuteilen, ob sie Einwände gegen die vorgeschlagene Verlängerung haben.
6. In der Sitzung der Gruppe „Geistiges Eigentum“ vom 11. Februar 2020 wurde festgestellt, dass keine Einwände gegen die in den Nummern 1-4 genannte Ernennung oder gegen die in Nummer 5 genannte Verlängerung eingegangen sind.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates erstellten Beschluss (Dok. 5633/20) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.

---

<sup>4</sup> Dok. 5563/20.

<sup>5</sup> Dok. 14923/19.